

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 25 (1963)

Heft: 10

Rubrik: Handzeichen schafft Klarheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

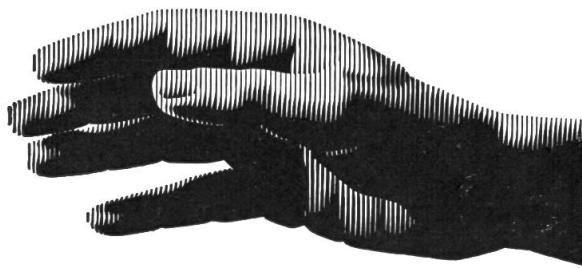
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Handzeichen schaffen Klarheit

**Jedermann gibt
Zeichen**

Am 1. Januar ist das freundliche Handzeichen vergangenen Jahres gesetzliche Verpflichtung geworden: Handzeichen am Fussgängerstreifen, ehe man die Fahrbahn betritt! Dem vom Fussgänger rechtzeitig und deutlich vom Trottoirrand aus gegebenen Handzeichen kommt der Charakter eines polizeilichen Haltebefehls zu. Indessen darf die Zeichensprache keinesfalls Gegenstand von Missbräuchen werden. Genau wie der Polizist den Verkehrsablauf beobachtet und beim Eintreten einer Lücke im Strom der Fahrzeuge dem Nächstfolgenden ein Haltezeichen gibt, soll auch der Fussgänger nicht einfach mit erhobenem Arm vor den Kühler oder die Räder eines unmittelbar herannahenden Fahrzeuges auf die Strasse hinaustreten, vielmehr beobachten und im rechten Moment so rechtzeitig Zeichen geben, dass der anvisierte Fahrzeuglenker normal, d. h. ohne Gefährdung seiner selbst oder von Dritten anhalten kann. Zweckmässigerweise sollten immer einige Fussgänger zusammen von der wertvollen Schutzzone des Fussgängerstreifens Gebrauch machen, nach dem bewährten Prinzip: einmal Fahrverkehr – einmal Fussgänger! Ganz am Rande: im Umkreis von ungefähr 50 m müssen vorhandene Fussgängerstreifen, Ueber- oder Unterführungen, benutzt werden.

Zu verkaufen

1 Einachs-Traktor-Anhänger, Marke KNUPP m/Wirz-Kipper, Tragkraft 4 t, in sehr gutem Zustand.

3 Brückenwagen m/neuer Pneubereifung, in sehr gutem Zustand; Preis günstig.

1 ganz neuer 3000 Lit. Benzintank, infolge Nichtgebrauchs.

Arnold Staub, Auto-Transporte,
Küschnacht (ZH) Tel. (051) 90 07 07

Zeige die Absicht zum Abbiegen nach links rechtzeitig und deutlich mit ausgestrecktem Arm an!

